

GEMEINDE ALTENBERGE - BAUGEBIET "GROßER BERG"

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

**der Gemeinde Altenberge für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes "Großer Berg" vom 16.06.1992
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.12.2013**

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 03.02.1992 die Örtliche Bauvorschrift für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Großer Berg“ als Satzung beschlossen. Am 17.12.2013 hat der Gemeinderat auf Grundlage der Landesbauordnung in der Fassung vom 01.03.2000 (GV.NRW S. 256), zuletzt geändert am 13.03.2007 (GV. NRW, S. 133), die 4. Änderung der Satzung beschlossen.

PRÄAMBEL

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Großer Berg" befinden sich mehrere Baugebiete mit flachgedeckten Dächern innerhalb einer überwiegenden Zahl von Baugebieten mit geneigten Dächern.

Bei einer Anzahl flachgedeckter Dächer werden bauphysikalische Mängel geltend gemacht, in anderen Fällen besteht ein Bedarf an Wohnraumerweiterung. Für beide Fälle soll der anliegende Gestaltungsplan dieser Bauvorschrift die Möglichkeit eröffnen, auch in diesen Baugebieten geneigte Dächer nach bestimmten Ordnungsprinzipien aufzusetzen.

Im Übrigen werden die in den einzelnen Baugebieten jeweils vorherrschenden Gestaltungsmerkmale in den nachfolgenden Paragraphen als allgemein bindende Vorschrift erlassen, um mögliche An-, Um- oder Ersatzbauten in die gestalterische Ordnung einzubeziehen.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift ergibt sich aus der nachstehenden Planunterlage "Gestaltungsplan Großer Berg" -in der Fassung der 4. Änderungssatzung-, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Der zur örtlichen Bauvorschrift gehörende Gestaltungsplan wird geändert. In Baublock 15 wird die Dachneigung mit 45 ° festgesetzt.
- (2) Soweit Anforderungen dieser Satzung im anliegenden Gestaltungsplan durch Zeichnung, Farbe oder Schrift festgesetzt werden, sind solche Festsetzungen Bestandteil dieser Satzung.

6.24 I

§ 3 Baukörper

- (1) Die Sockelhöhe = OKF Erdgeschoss darf die jeweilige Anschlusshöhe der Erschließungsstraßen am Gebäude nur bis höchstens 50 cm überschreiten.
- Ausgenommen hiervon sind die Grundstücke der Hanglagen (Baugebiete 16/17/18/19/20). Hier gilt die Festsetzung (max. 20 cm) über ursprünglichem Gelände, gemessen auf der Bergseite.

- (2) In den Baubereichen Nr. 10, 11 b, 25 a und 26 a ist ein Drempe! von max. 0,30 m zugelassen.

Im Baubereich Nr. 21 darf der Drempe! die Höhe des vorhandenen Wandabschlusses (OK-Attika) nicht überschreiten. (Konstruktion mit innenliegender Dachentwässerung erforderlich !)

Im Baubereich Nr. 26 b darf der Drempe! nur um die konstruktiv erforderliche Pfettenhöhe (max. 10 cm) das Maß des vorhandenen Wandabschlusses (Höhe OK-Attika) überschreiten.

Im Baubereich Nr. 15 ist ein Drempe! von maximal 0,75 m zugelassen.

In allen anderen Baubereichen mit geneigten Dächern darf die vorhandene Drempe!höhe auch bei Um- und Ausbauten nicht überschritten werden.

- (3) Firstrichtungen und Dachausführungen sind im anliegenden Gestaltungsplan durch zeichnerische Darstellung vorgeschrieben. Dachüberstände sind an der Traufe bis zu 0,40 m zulässig. Dies gilt auch für Ortgang und Giebel. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Gebäuderücksprünge.
- (4) In den Baubereichen Nr. 25 a und 26 a darf jeweils nur der im Gestaltungsplan als 2-geschossig ausgewiesene Gebäudeteil ein geneigtes Dach erhalten. Der 1-geschossige Gebäudeteil muss in der ausgewiesenen Größe flach (als Dachterrasse) verbleiben.

§ 4 Dachaufbauten / Dachelemente

- (1) In der Summe darf die Länge ihrer Fensterseiten 50 % der Länge der Trauf!linie der jeweils betroffenen Dachfläche nicht überschreiten.
- (2) Die Dachneigung aller Gebäude muss den Festsetzungen im Gestaltungsplan entsprechen.

§ 5 Mülltonnen

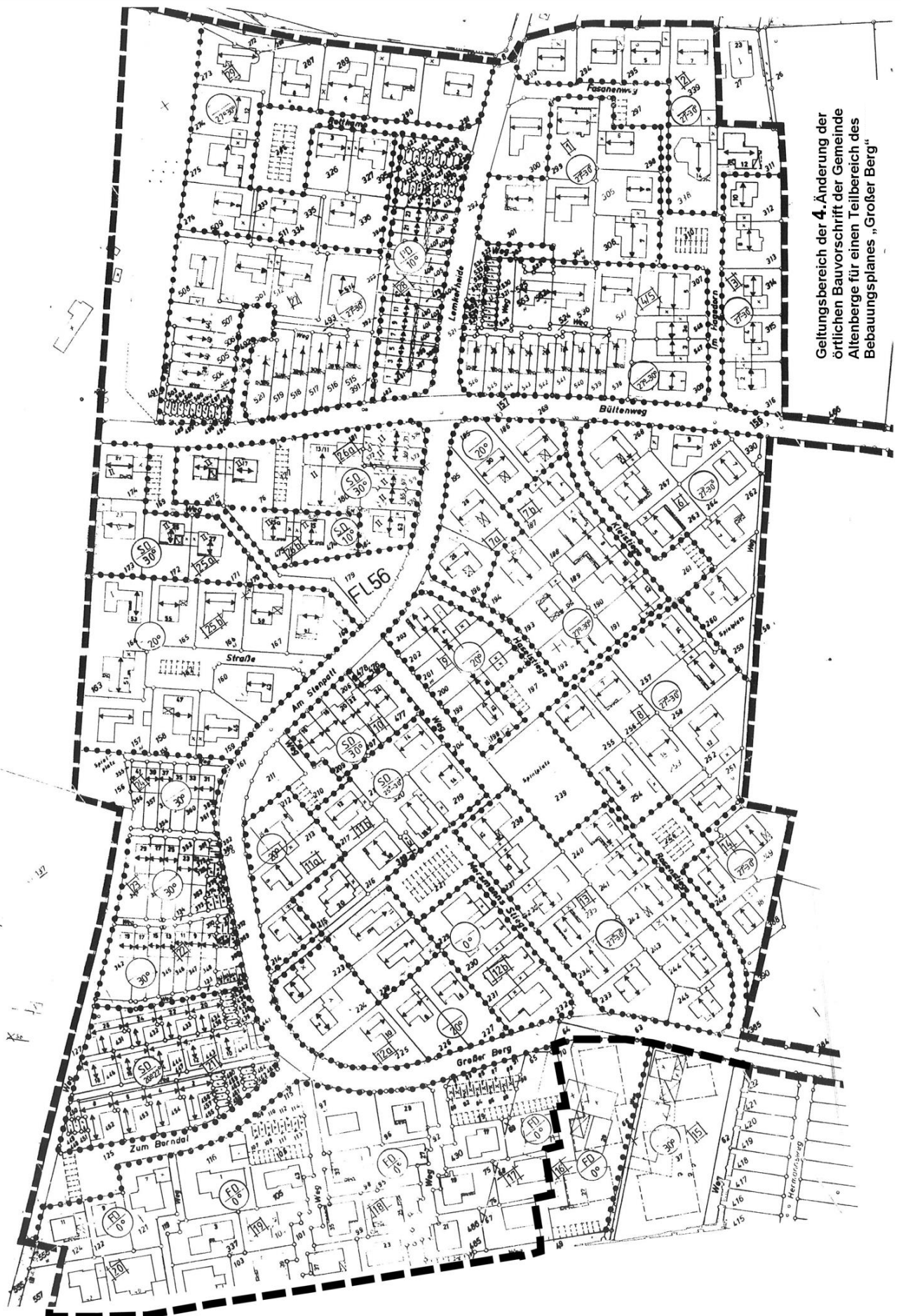
Mülltonnen sind entweder im Gebäude selbst oder an Standorten unterzubringen, die der öffentlichen Einsicht durch geeignete Schutzmaßnahmen entzogen sind (wie z.B. Gebäudevorsprünge, Holzzäune, Palisaden, dichte Abpflanzungen).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die zwingenden Vorschriften der §§ 3 - 9 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 BauO NW. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.



Geltungsbereich der 4. Änderung der
örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde
Altenberge für einen Teilbereich des
Bebauungsplanes "Großer Berg"